

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 36/2002
2. August 2002

**Erste Satzung zur Änderung des
Anhangs zur Ordnung für die
Zwischenprüfung an der Universität
Konstanz: Informatik (Nebenfach)**
Vom 2. August 2002

**Erste Satzung zur Änderung des
Anhangs zur Ordnung für die
Magisterprüfung an der Universität
Konstanz: Informatik (Nebenfach)**
Vom 2. August 2002

**Erste Satzung zur Änderung des
Anhangs zur Ordnung für die
Zwischenprüfung an der Universität
Konstanz: Mathematik**
Vom 2. August 2002

**Zweite Satzung zur Änderung des
Anhangs zur Ordnung für die
Magisterprüfung an der Universität
Konstanz: Mathematik**
Vom 2. August 2002

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.20 Stand: 02.08.2002
Erste Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz: Informatik (Nebenfach)	
Vom 2. August 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 24. Juli 2002 die nachfolgenden Änderungen des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz: Informatik (Nebenfach) in der Fassung vom 13. März 2001 (Amtl. Bekm. 5/2001) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 2. August 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. Nach § 2 wird als neuer Paragraph § 2a eingefügt:

„§2a

Der zeitliche Gesamtumfang beträgt im Grundstudium 20 SWS.“

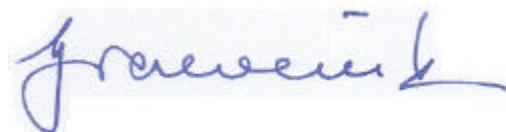
2. In § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Prüfung kann in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 2. August 2002



Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz
Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 1.12 Stand: 02.08.2002
Erste Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz: Informatik (Nebenfach)	
Vom 2. August 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 24. Juli 2002 die nachfolgenden Änderungen des Anhangs zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz: Informatik (Nebenfach) in der Fassung vom 13. März 2001 (Amtl. Bekm. 5/2001) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 2. August 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptstudium 18 SWS.“

2. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

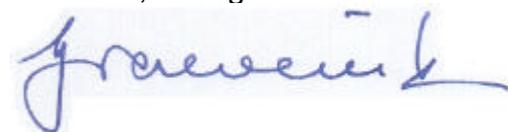
„(3) Die Magisterprüfung kann in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten werden.“

3. In der Überschrift von Abschnitt V. wird „§ 20 Abs. 2“ durch „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 2. August 2002



Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz
Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: A 1.4 Stand: 02.08.2002
Erste Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz: Mathematik	
Vom 2. August 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 24. Juli 2002 die nachfolgenden Änderungen des Anhangs zur Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz: Mathematik in der Fassung vom 9. August 2002 (W., F. u. K. 2000, S. 890) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 2. August 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

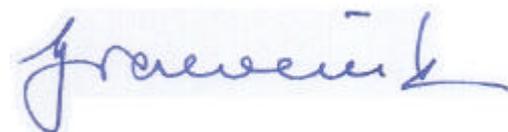
Artikel 1

1. In § 2 wird „§ 4 Abs. 4 Nr 3“ durch „§ 4 Abs. 6“ ersetzt.
2. In der Überschrift IV. wird „Abs. 1“ gestrichen.
3. In § 7 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
„(5) Mit Einverständnis der Prüfer können Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht werden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 2. August 2002



Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz
Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 1.1 Stand: 02.08.2002
Zweite Satzung zur Änderung des Anhangs zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz: Mathematik	
Vom 2. August 2002	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 24. Juli 2002 die nachfolgenden Änderungen des Anhangs zur Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Konstanz: Mathematik in der Fassung vom 18. März 1977 (K.u.U. 1977, S. 430), geändert am 15. August 1997 (W. F.u.K. 1997, S. 292) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gem. § 51 Abs. 1 Universitätsgesetz am 2. August 2002 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift des Abschnitts IV. wird „§ 20 Abs. 2“ durch „19 Abs. 2“ ersetzt.

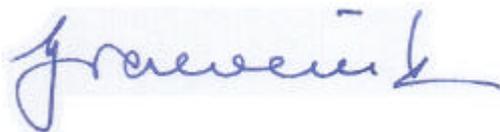
2. In § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Mit Einverständnis der Prüfer können Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht werden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 2. August 2002



Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz
Rektor